

BGer 1C_607/2015 vom 24. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_607_2015

FR: TF 1C_607/2015 du 24 novembre 2015

IT: TF 1C_607/2015 del 24 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 77 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) kann bei der Kantonsregierung unter anderem Beschwerde geführt werden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen (Wahlbeschwerde; lit. c). Gegen den Entscheid des kantonalen Regierungsrates steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 80 Abs. 1 BPR in Verbindung mit Art. 82 lit. c und Art. 88 Abs. 1 lit. b BGG). Der Beschwerdeführer ist wahlberechtigt im Kanton Zürich und als Beschwerdeführer vor der Vorinstanz und direkter Adressat des angefochtenen Entscheides zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 89 Abs. 1 und 3 BGG).

E. 2.1

Nach Art. 100 Abs. 4 BGG beträgt die Beschwerdefrist bei Entscheiden der Kantonsregierungen über Beschwerden gegen die Nationalratswahlen drei Tage.

E. 2.2

Die vom Beschwerdeführer dem Bundesgericht am 18. November 2015 eingereichte Beschwerdeschrift erging rechtzeitig und ist insofern grundsätzlich beachtlich. Soweit er sich allerdings die Nachreichung weiterer Rechtschriften zur Ergänzung seiner Beschwerde vorbehält, ist er darauf hinzuweisen, dass auf nach dem Fristablauf eingereichte Beschwerdeschriften wegen Verspätung nicht eingetreten werden könnte. Der Gesetzgeber hat bewusst eine kurze Frist für die Anfechtung der Nationalratswahlen festgesetzt, damit allfällige Beschwerden rasch und vor Konstituierung der neuen Bundesversammlung erledigt werden können (vgl. GEROLD STEINMANN, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, 2. Aufl., 2011, Art. 100 N. 17). Die Einreichung von ergänzenden Beschwerdeschriften nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist wäre daher unzulässig.

E. 3.1

Mit der Beschwerde an das Bundesgericht kann, von hier nicht interessierenden andern Möglichkeiten abgesehen, insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft die bei ihm angefochtenen Entscheide aber grundsätzlich nur auf Rechtsverletzungen hin, die von den Beschwerdeführern geltend gemacht und begründet werden (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 mit Hinweisen). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95

BGG (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 3.2

Die in der Beschwerdeschrift enthaltene Beschwerdebegründung ist weitgehend appellatorischer Natur. Soweit sich der Beschwerdeführer insbesondere auf andere tatsächliche Umstände beruft als sie sich aus den Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz ergeben, legt er nicht in genügendem Masse dar, dass diese offensichtlich unrichtig erhoben worden sein sollten. Offensichtliche Sachverhaltsfehler sind auch nicht ersichtlich. In rechtlicher Hinsicht erstreckt sich die Beschwerdebegründung in weiten Teilen auf Wiederholungen der bereits vor dem Regierungsrat vorgetragenen Rügen, ohne sich detailliert mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen. Insofern kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Diese ist im Folgenden nur soweit zu prüfen, als sich der Beschwerdeführer mit Blick auf den angefochtenen Entscheid rechtsgenügend auf Bundesrecht beruft. Das trifft im Wesentlichen einzig auf die vom Beschwerdeführer gerügte Anwendung von Art. 79 Abs. 2bis BPR auf seinen Fall zu.

E. 4.1

Die Kantonsregierung weist die Beschwerde gemäss Art. 79 Abs. 2bis BPR ohne nähere Prüfung ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Hauptresultat der Abstimmung wesentlich zu beeinflussen (vgl. das zur Publikation in den BGE vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 1C_348/2015 vom 19. August 2015 E. 5.3; nicht publ. E. 5.3 von BGE 138 II 5 , Urteil 1C_520/2011 vom 23. November 2011).

E. 4.2

Gemäss der Vorinstanz ist nicht erkennbar, dass die vom Beschwerdeführer behaupteten, aber nicht näher belegten Unregelmässigkeiten geeignet gewesen wären, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

E. 4.3

Bei den Nationalratswahlen vom 18. Oktober 2015 musste im Kanton Zürich eine Listengruppe von verbundenen Listen bzw. eine nicht verbundene Liste für einen Sitzgewinn mehr als 413'000 Parteistimmen erhalten. Die von der Liste 35 Schweizer Freiheit und Recht insgesamt erzielten 1'673 Parteistimmen liegen weit unter der erforderlichen Anzahl. Die Liste des Beschwerdeführers hätte das 247-fache Ergebnis erzielen müssen, um für einen Sitzgewinn in Frage zu kommen. Bereits deshalb kann entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ausgeschlossen werden, dass ein Sitzgewinn möglich gewesen wäre.

Hinzu kommt, dass die vom Beschwerdeführer behaupteten Unregelmässigkeiten nicht belegt sind bzw. aufgrund der bekannten Tatsachen für eine massgebliche Beeinflussung des Wahlergebnisses zu seinen Ungunsten nicht geeignet erscheinen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, sind die angerufenen Vorfälle wie die fehlende Berichterstattung in den Medien über die Kandidatur des Beschwerdeführers, Menschenströme an stark begangenen Orten, zivil gekleidete Personen mit Kopfhörern in den Ohren, die Verweigerung der Entgegennahme von Flugblättern und anderen Schriften nicht aussergewöhnlich. Es erscheint deutlich wahrscheinlicher, dass es sich um normale Vorgänge handelte als um vom Beschwerdeführer vermutete Machenschaften von ihm nicht wohlgesinnten Kreisen oder Staatsorganen. Für seine entsprechenden Behauptungen und namentlich für

Amtsmissbrauch oder sonstige Straftaten gibt es keinerlei Belege oder Hinweise. Für eigentliche strafrechtliche Ermittlungen besteht im Rahmen einer Wahlbeschwerde, wie sie hier zu beurteilen ist, ohnehin kein Raum.

E. 4.4

Der angefochtene Entscheid verletzt demnach Bundesrecht nicht.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren nach Art. 109 BGG ohne weiteren Schriftenwechsel abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Ergänzend wird auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG).

Angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Falles kann von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen werden (vgl. Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Aus Gründen der Dringlichkeit ist dieses Urteil den Behörden vorweg per Fax mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat dem Bundesgericht keine Faxnummer angegeben, weshalb dies bei ihm nicht möglich ist. Die rechtlich einzig verbindliche schriftliche Eröffnung des Urteils ergeht demgegenüber an alle Verfahrensbeteiligten gleichzeitig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.